

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten der Satzungen**

#### **1. Bebauungsplan**

**„2. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“**

#### **2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan**

**„2. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“**

### **Stadt Schelklingen, Alb-Donau-Kreis**

Der Gemeinderat der Stadt Schelklingen hat am 12.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „2. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“, Stadt Schelklingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „2. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“, Stadt Schelklingen, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

#### **Verfahren**

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt, da es sich hierbei um die Änderung des bestehenden Bebauungsplans „1. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“ (rechtskräftig seit 23.10.2003) handelt. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich und ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Die Voraussetzungen des § 13 BauGB sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

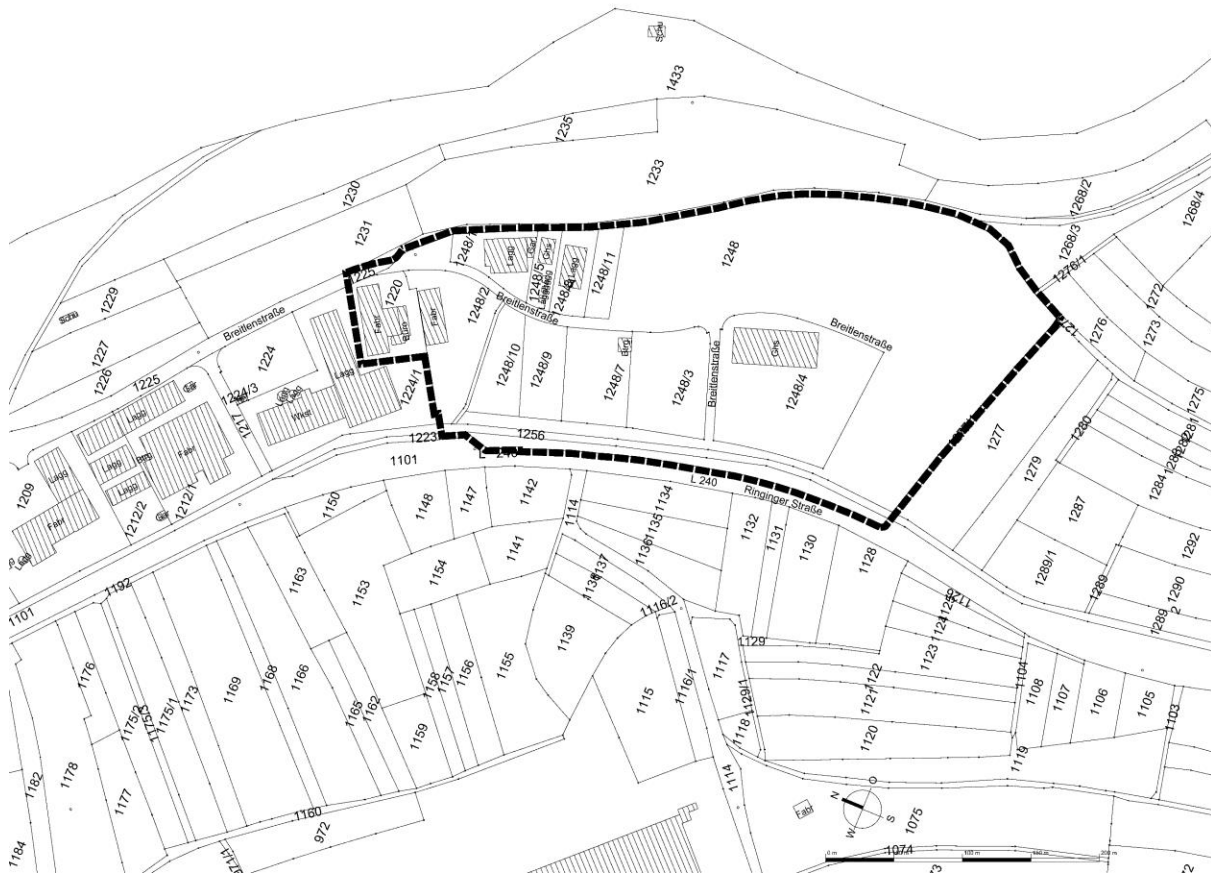
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „2. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“ verfolgt die Stadt Schelklingen das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Fertigungs- und Produktionshallen entsprechend aktuellen betrieblichen Anforderungen zu schaffen und damit die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich sowie stabile wirtschaftliche Verhältnisse zu sichern.

Konkret betrifft die Änderung die Grundstücke östlich der Breitlenstraße. Hier wird die maximale Gebäudehöhe für die südöstlichen Baugrundstücke erhöht und der geplante, östlich querende Fuß- und Radweg herausgenommen. Dadurch wird eine flexible Grundstücks- und Betriebsgestaltung entsprechend den speziellen betrieblichen Nutzungsansprüchen gewährleistet.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Kernstadt von Schelklingen, direkt an der Ringinger Straße (L 240). Es wird begrenzt durch die Ringinger Straße im Westen, einen landwirtschaftlichen Feldweg im Süden und von Feldheckenbiotopen im Osten.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke Nr. 1220; 1225 (teilweise); 1256 (teilweise); 1101 (teilweise); 1248/1; 1248/2 (teilweise); 1248/3; 1248/4; 1248/5; 1248/7; 1248/8; 1248/9; 1248/10; 1248/11 sowie 1248. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 8,06 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 12.12.2018.

Der Bebauungsplan „2. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“, Stadt Schelklingen, und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „2. Änderung Erweiterung Industriegebiet Leimgrube/Breitlen“, Stadt Schelklingen, treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der Stadtverwaltung Schelklingen, Rathaus, Marktstraße 15, 89601 Schelklingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und

des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schelklingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schelklingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

#### **Dienststunden der Stadtverwaltung Schelklingen:**

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	nachmittags	von 13.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 bis 18.00 Uhr

Schelklingen, den 20.12.2018

Ulrich Ruckh  
Bürgermeister